



Antwort zur Anfrage Nr. 0368/2025 der ÖDP Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend Parksituation (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Ihrer Vorbemerkung in der Anfrage möchten wir zunächst einige grundsätzliche Klarstellungen vornehmen:

Eine konsequente Ahndung von Falschparkern kann nicht mit vorherigen Warnungen oder Hinweisen einhergehen. Wer sich, wie in dem erwähnten Beispiel, nicht an Parkflächenmarkierungen hält, begeht einen Verstoß gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und muss daher mit einer Verwarnung rechnen. Als Verwaltung müssen wir unterstellen, dass die gültigen Regeln jeder Fahrzeugführer:in bekannt sind. Eine allgemeine Verpflichtung zur Aufklärung gibt es nicht – und sie wäre im täglichen Vollzug auch nicht umsetzbar. Abgesehen davon würden bloße Hinweise in der überwiegenden Zahl der Fälle den Effekt verfehlen, sich zukünftig an die Regeln zu halten. Die Einhaltung der StVO ist eine grundlegende Pflicht jedes Fahrzeugführers und keine Frage der persönlichen Erinnerungsfähigkeit. Alle Verkehrsteilnehmer wissen überdies, dass eine Verkehrsüberwachung stattfindet und Verstöße geahndet werden.

Zudem stellt sich die Frage wie genau eine solche „vorherige Warnung“ in der Praxis aussehen sollte? Eine persönliche Ansprache kann hier nicht erfolgen, denn in den meisten Fällen ist der verantwortliche Fahrzeugführer:in nicht vor Ort, wenn die Verkehrsüberwachung die Fahrzeuge kontrolliert. Oder ist gemeint, statt der üblichen Verwarnung eine Notiz zu hinterlassen, die den jeweiligen Verstoß konkret erläutert und zum zukünftigen Unterlassen auffordert? Das ist nicht praktikabel und zielführend, weil dann fortlaufend notiert werden müsste, welches Fahrzeug schon einmal einen solchen Hinweis erhalten hat, damit in weiteren Sachverhalten eine Verwarnung angebracht werden könnte. Wobei weiterhin unklar bliebe, ob es im Wiederholungsfall dieselbe Person war, die den Verstoß mit dem in Rede stehenden Fahrzeug begangen hat. Zudem würde dieses Vorgehen erhebliche Zeit- und Personalressourcen erfordern, die nicht vorhanden sind.

Die konsequente Kontrolle der Parkregeln hat nichts mit emissionspolitischen Strategien des Verkehrsdezernats zu tun, sondern entspricht schlichtweg der gesetzlichen Aufgabe der Verkehrsüberwachung. Entsprechende Behauptungen, dass dieses Vorgehen „anmaßend“ oder „übergriffig“ sei, entbehren jeglicher Grundlage. Die Verkehrsüberwachung wird stadtweit nach den geltenden Regeln durchgeführt, so wie es erforderlich und möglich ist.

Beantwortung der konkreten Fragen:

- 1. Warum werden Autos, die geringfügig außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen stehen, mit einem Bußgeld von 55 Euro belegt, ohne dass vorher auf das Fehlparken hingewiesen wurde?**

wiesen wird? Wäre es nicht sinnvoller, zunächst einen Hinweis zu geben, um dem Fahrer die Möglichkeit zu geben, das Fehlparken zu korrigieren?

Hierzu sei zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Parkflächenmarkierungen sind zwingend einzuhalten. Wer außerhalb der Markierungen parkt, begeht einen Verstoß und muss mit einer Verwarnung rechnen. Ein vorheriger Hinweis ist nicht vorgesehen – jeder Fahrzeugführer:in ist mit den Regeln der StVO vertraut und kennt die Anforderungen an korrektes Parkverhalten.

2. Seit wann wird das Parken über der Strichlinie als Ordnungswidrigkeit geahndet? Wer hat diese Entscheidung getroffen?

Die Frage lässt offen, was mit "Strichmarkierung" gemeint ist. Unterstellt wird, dass entweder Grenzmarkierungen oder Sperrflächenmarkierungen gemeint sind. In beiden Fällen sind Verstöße gegen das Parkverbot auf solchen Markierungen im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog als Ordnungswidrigkeit hinterlegt. Es gibt keine individuelle Entscheidung dazu – die Verkehrsüberwachung setzt überall gleichförmig geltendes Bundesrecht um.

3. Warum wird das Wegwerfen von Zigarettenkippen und Abfall in öffentlichen Bereichen wie Haltestellen oder Parks nicht stärker verfolgt? Sollte dies nicht auch stärker in den Fokus genommen werden?

Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst achtet im Rahmen seiner Streifen auf alle Verstöße, welche sich aus den rechtlichen Vorschriften ergeben. Vereinzelt werden gelegentlich im Rahmen der personellen Möglichkeiten und des aktuellen Einsatzgeschehens auch Zivilstreifen durchgeführt. Eine permanente Überwachung hinsichtlich der geschilderten Problematik ist nicht möglich.

4. Warum wird das Parken von Ortsfremden in Anwohnerzonen nicht konsequenter geahndet? Könnten hier Maßnahmen wie Parktickets, Informationsschreiben oder ein Abschleppverfahren in Betracht gezogen werden?

Das Parken von Fahrzeugen ohne gültige Bewohnerparkausweis in entsprechenden Zonen wird immer dann geahndet, wenn es durch die Verkehrsüberwachung festgestellt wird. Informationsschreiben oder vorherige Hinweise sind nicht vorgesehen, da die Regelungen durch Beschilderung klar ausgewiesen sind. Ein Abschleppen in Bereichen mit Bewohnerparken ist in der Regel nur als Ultima Ratio verhältnismäßig, es sei denn, es liegt eine erhebliche Verkehrsbehinderung oder -gefährdung vor.

5. Warum wird das Parken in gefährlichen Kurvenbereichen, die die Verkehrssicherheit gefährden, nicht verwarnt? Wäre es möglich, hier mit deutlichen Hinweisen oder sogar Abschleppmaßnahmen vorzugehen?

Die Frage impliziert, dass hier nicht kontrolliert wird, was nicht zutrifft. Das Parken in Kreuzungsbereichen wird sehr wohl durch die Verkehrsüberwachung geahndet, insbesondere innerhalb der mindestens vorgeschriebenen 5 Meter Zone. Bei besonderen Behinderungen werden auch Abschleppmaßnahmen durchgeführt – dies geschieht regelmäßig und ist Teil der Überwachungspraxis. Eine Beschilderung oder Markierung dieser Bereiche ist nicht vorgesehen, dieses Verbot besteht gem. § 12 Abs. 3 StVO ohnehin.

6. Wann werden die geplanten Straßenmarkierungen im Kurvenbereich „An der Goldgrube – Friedrich-Schneider-Straße“ angebracht? Wird dies auch zeitnah in anderen betroffenen Kurvenbereichen geschehen?

Die Straßenmarkierungen im genannten Bereich wurden in der Verkehrskommission im Dezember 2024 beschlossen. Ein entsprechender Auftrag wurde bereits erteilt. Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Frühjahr 2025 geplant. Derzeit gibt es keine Pläne, weitere Kurvenbereiche anzupassen.

7. Warum wird das Verhalten des Ordnungsamts in Bezug auf Anwohner mit Parkausweis als so strikt und wenig bürgernah wahrgenommen? Besteht die Möglichkeit, hier eine flexiblere Lösung zu finden und die Kommunikation zu verbessern?

Die Regelungen zum Bewohnerparken sind klar definiert. Wer eine gültige Anwohnerparkberechtigung hat, darf in den gekennzeichneten Bereichen parken. Wer keine hat, wird entsprechend verwarnt. Es gibt keine flexiblere Lösung oder alternative Kommunikationsstrategie, da die Regeln für alle Verkehrsteilnehmer:innen eindeutig sind.

8. Werden Haus- und Garagenbesitzer aktiv darüber informiert, ihre Garagen als Stellplätze zu nutzen, um den Parkdruck im öffentlichen Raum zu reduzieren? Gibt es diesbezüglich Pläne oder Informationen?

Es liegt in der Verantwortung der Bürger:innen, ihre privaten Garagen als Stellplätze zu nutzen und so zur Entlastung des öffentlichen Parkraums beizutragen. Derzeit sind keine Pläne oder Maßnahmen vorgesehen, um Haus- und Garagenbesitzer:innen aktiv darauf hinzuweisen. Vielmehr wird darauf vertraut, dass die Nutzung privater Flächen eigenverantwortlich geregelt wird.

Mainz, 29.04.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete